

## Antrag

**der Abgeordneten Beatrix von Storch, Carolin Bachmann, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Gereon Bollmann, Dirk Brandes, Jürgen Braun, Thomas Dietz, Dr. Michael Ependiller, Robert Farle, Peter Felser, Dr. Götz Frömming, Markus Frohnmaier, Albrecht Glaser, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Stefan Keuter, Jörn König, Steffen Kotré, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Martin Reichardt, Bernd Schattner, Eugen Schmidt, Jan Wenzel Schmidt, Uwe Schulz, Dr. Dirk Spaniel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD**

### **§ 219a StGB erhalten und Schutzauftrag des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein beleben**

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
  1. Das Grundgesetz verpflichtet den Staat, menschliches Leben zu schützen. Ihren Grund hat diese Schutzpflicht in Art. 1 Abs. 1 GG, der den Staat zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde verpflichtet, sowie in Art. 2 Abs. 2 GG, nachdem „jeder“ Mensch das „Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ hat.
  2. Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu. Zum menschlichen Leben gehört auch das Ungeborene, wie das Bundesverfassungsgericht feststellt (BVerfGE 88, 203, 105). Denn das Recht auf Leben wird „jedem gewährleistet, der „lebt“; zwischen einzelnen Abschnitten des sich entwickelnden Lebens vor der Geburt oder zwischen ungeborenem und geborenem Leben kann hier kein Unterschied gemacht werden (BVerfGE 39, 1.). Das Lebensrecht des Ungeborenen ist „das elementare und unveräußerliche Recht, das von der Würde des Menschen ausgeht“ (BVerfGE 88, 203, 151, 152).
  3. Die Schutzpflicht des Staates für das ungeborene Leben bezieht sich auf das einzelne Leben, nicht nur auf menschliches Leben allgemein. Sie erfordert Schutzmaßnahmen mit dem Ziel, Notlagen infolge einer Schwangerschaft zu vermeiden oder ihnen abzuwehren, aber auch rechtliche Verhaltensanforderungen, also Gebote und Verbote.

4. Abtreibungen sind in unserer Rechtsordnung grundsätzlich als Unrecht anzusehen (BVerfGE 88, 203) und im Strafgesetzbuch als grundsätzlich rechtswidrig eingestuft, auch wenn sie unter gewissen Bedingungen straffrei bleiben. Zu diesen Bedingungen gehört eine obligatorische Beratung (§ 218a Absatz 1 StGB), die dem Schutz des ungeborenen Lebens dienen soll (BVerfGE 88, 203).
5. In der Schwangerschaftskonfliktberatung muss „der Frau bewusst sein, dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann“ (§ 219 StGB). Die Beratung soll der Frau helfen, eine „verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen“ und hat sich „von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen“ (ebenda).
6. Gerade weil der Staat unter den Bedingungen dieser sogenannten Beratungsregelung auf strafrechtliche Sanktionen verzichtet und den Schutz des vorgeburtlichen Lebens der Letztverantwortung der Mutter übereignet, bedarf es eines klaren Bewusstseins vom Lebensrecht des Ungeborenen in der Gesellschaft. Das Bundesverfassungsgericht betont, dass der Staat verpflichtet ist, „den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben“. Deshalb müssen die Organe des Staates in Bund und Ländern erkennbar für den Schutz des Lebens eintreten (BVerfGE 88, 203, 261).
7. Dem verfassungsrechtlichen Auftrag, „den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben“ (BVerfGE 88, 203, 261), würde eine Streichung des § 219a StGB diametral widersprechen. Der rechtliche Schutzanspruch des ungeborenen Lebens wird negiert, wenn Schwangerschaftsabbrüche ohne Rücksicht auf das eigenständige Lebensrecht ungeborener Kinder beworben oder als vermeintlich normale medizinische Dienstleistung banalisiert oder wenn über sie scheinbar neutral „informiert“ wird.

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. von der geplanten Streichung des § 219a StGB ist abzusehen. Stattdessen ist zu evaluieren, inwiefern die 2020 erfolgten Änderungen des § 219a StGB dem verfassungsrechtlichen Auftrag gerecht werden, den „Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben“. Dies gilt insbesondere im Blick auf die seitdem möglichen „Veröffentlichungen“ in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern;
2. darüber hinaus sind wissenschaftliche Erhebungen in Auftrag zu geben, die sich der Fragestellung widmen, welches Wissen über den Embryo und sein Lebensrecht die schon jetzt zahlreichen „Informationsangebote“ zum Schwangerschaftsabbruch vermitteln und wie sich diese auf das Rechts- bzw. Unrechtsbewusstsein auswirken. Hier ist insbesondere zu untersuchen, ob und inwieweit die verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Schutz des ungeborenen Lebens bekannt sind, und ob und inwieweit sie rezipiert und akzeptiert werden;
3. Schwangerschaftskonfliktberatung nur mit persönlichem Kontakt als solche anzuerkennen und bloß telefonisch oder „online“ geführte Beratungen zu unterbinden;
4. die vorhandenen Angebote der Schwangerschaftskonfliktberatung dahingehend wissenschaftlich zu evaluieren, ob sie dem wirksamen Schutz des ungeborenen Lebens dienen;

5. die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit hinsichtlich der Schutzwürdigkeit des ungeborenen Lebens und des eigenständigen Lebensrechts ungeborener Kinder zu stärken. Hierfür sind geeignete gesetzliche Grundlagen zu schaffen, zum Beispiel nach dem Vorbild des „Rheinland-Pfälzischen Lebensschutzesinformativgesetzes“ (Landtag Rheinland-Pfalz Drucksache 17/6029). Staatliche Organe müssen verpflichtet werden, sowohl die verfassungsrechtlich gebotene Aufklärungsarbeit tatsächlich zu leisten als auch sachliche Informationen bereitzustellen, die das Lebensrecht ungeborener Kinder im öffentlichen Bewusstsein halten und beleben.

Berlin, den 12. März 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## **Begründung**

Die Regierungskoalition hat in ihrem Koalitionsvertrag unter dem Titel „Reproduktive Selbstbestimmung“ angekündigt, dass der § 219a gestrichen werden soll, damit Ärztinnen und Ärzte „öffentliche Informationen bereitstellen können, ohne eine Strafverfolgung befürchten zu müssen“. Der Bundesjustizminister hat dieses Vorhaben jüngst gegenüber dem Redaktionsnetzwerk Deutschland (22.01.2022) bekräftigt („Das passt nicht mehr in unsere Zeit.“). Er wolle, dass Frauen „sachliche Informationen von Ärztinnen und Ärzten einfach im Internet bekommen könnten“. Niemand müsse sich „Sorgen machen, dass künftig in gleicher Weise für einen Schwangerschaftsabbruch geworben werden kann wie für einen Schokoriegel oder eine Urlaubsreise“. Schließlich sei „anpreisende Werbung“ weiterhin durch das ärztliche Berufsrecht ausgeschlossen. Diese Behauptung des Bundesjustizministers hinsichtlich „anpreisender Werbung“ ist falsch, denn das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung BVerfG 1BvR 2115/02 (NJW 2003, 2828) darauf hingewiesen, dass den Ärzten berufswidrig, das heißt die marktschreierische Werbung verboten ist. Kliniken ist diesbezüglich noch mehr erlaubt, da sie nicht an dieselben Beschränkungen wie für niedergelassene Ärzte gebunden sind. Auch ist es nach der Ansicht Buschmanns durch die „vorgeschriebene“ Schwangerschaftskonfliktberatung „weiterhin gewährleistet, dass Frauen unabhängig von ihrer Ärztin oder ihrem Arzt über die Bedeutung des Eingriffs informiert würden“. <sup>1</sup> Zugleich hält der Koalitionsvertrag fest, dass Schwangerschaftskonfliktberatung künftig auch „online“ möglich sein soll. Es ist ein offenkundiger Widerspruch, wenn regierungsseitig einerseits auf die Bedeutung der Schwangerschaftskonfliktberatung verwiesen wird und andererseits diese rein „online“, also ohne das persönliche Gespräch mit einem Berater, ermöglicht werden soll. Dieser Widerspruch lässt sich nur auflösen, wenn man davon ausgeht, dass diese Beratung als eine bloße Formalität angesehen wird oder zu einer bloßen Formalität degradiert werden soll.

Dies widerspricht unserer Rechtsordnung, die den vom Grundgesetz geforderten Schutz des ungeborenen Lebens durch Beratung und Hilfe verwirklichen will. Nach § 218a („Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs“) ist diese Beratung die Voraussetzung für die „Straflosigkeit“ eines Schwangerschaftsabbruchs, der in unserer Rechtsordnung grundsätzlich als Unrecht und als Straftat gegen das Leben eingestuft ist. Im Grundtatbestand (§ 218) ist der Schwangerschaftsabbruch eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe belegt ist. Der § 218a (Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs) normiert die Bedingungen, unter denen von einer Strafverfolgung abgesehen wird. Die Bedeutung der Schwangerschaftskonfliktberatung erwächst insbesondere aus § 218a Abs. 1, demzufolge der Tatbestand des § 218 als nicht verwirklicht gilt, wenn

---

<sup>1</sup> <https://www.md.de/politik/abtreibung-paragraf-219a-streichen-marco-buschmann-fdp-weist-union-kritik-zurueck-EH7THYOGG53HZWYB-TENIKDZ6TM.html>.

1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,
2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

Die Schwangerschaftskonfliktberatung ist demnach Voraussetzung für die Straflosigkeit von Schwangerschaftsabbrüchen. Nach § 219 Abs. 1 („Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage“) soll diese Beratung dem „Schutz des ungeborenen Lebens“ dienen. Wie § 219 formuliert hat sie „sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen“. Sie soll der Frau „helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen“, wobei dieser bewusst sein müsse, dass „das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat“. Deshalb könne „ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen [...], wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Obergrenze übersteigt“. Die Beratung soll „dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuwehren“.

In § 219 Abs. 2 wird normiert, dass „der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt“, als Berater „ausgeschlossen“ ist. Damit soll verhindert werden, dass Ärzte aus eigennütziger Motivation zu Abtreibungen raten. Folgerichtig wird Ärzten nach § 219a die „Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft“ auch verboten, seit 2019 allerdings nur noch um eines „Vermögensvorteils“ willen oder wenn dies in „grob anstößiger Weise“ geschieht. Das Verbot der Werbung für Schwangerschaftsabbrüche gehört folgerichtig und notwendig zu dem „Beratungsschutzkonzept“ der §§ 218 und 219, die auf den Schutz des ungeborenen Lebens durch Beratung und Hilfe abzielen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erfordert dieses Beratungsschutzkonzept „Rahmenbedingungen, die positive Voraussetzungen für ein Handeln der Frau zugunsten des ungeborenen Lebens schaffen“. Denn das Grundgesetz verpflichte den Staat, „menschliches Leben, auch das ungeborene, zu schützen“ (BVerfGE 88, 203, Leitsätze).

Das Recht auf Leben gelte für jeden, der „lebt“; „zwischen einzelnen Abschnitten des sich entwickelnden Lebens vor der Geburt oder zwischen ungeborenem und geborenem Leben kann hier kein Unterschied gemacht werden“ (BVerfGE 39, 1, 133). Wo menschliches Leben existiere, komme ihm Menschenwürde zu. Zum menschlichen Leben gehört auch das ungeborene, wie das Bundesverfassungsgericht feststellt (BVerfGE 88, 203, 105). Das Lebensrecht des Ungeborenen ist demnach „das elementare und unveräußerliche Recht, das von der Würde des Menschen ausgeht; es gilt unabhängig von bestimmten religiösen oder philosophischen Überzeugungen, über die der Rechtsordnung eines religiös-weltanschaulich neutralen Staates kein Urteil zusteht“ (BVerfGE 88, 203, 151, 152).

Die staatliche Schutzpflicht für das ungeborene Leben bezieht sich nicht nur auf menschliches Leben allgemein, sondern auf das einzelne Leben. Rechtlicher Schutz gebührt demnach dem Ungeborenen auch gegenüber seiner Mutter, weshalb der Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich verboten ist. Die Rechtsordnung muss laut BVerfG „das verfassungsrechtliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs bestätigen und verdeutlichen“. Dazu diene „insbesondere das Strafrecht, das das allgemeine Bewusstsein von Recht und Unrecht am deutlichsten prägt“ (204).

Angesichts der besonderen Situation des Schwangerschaftskonflikts („Einheit in der Zweiheit“) ist es dem Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „grundsätzlich nicht verwehrt, zu einem Konzept für den Schutz des ungeborenen Lebens überzugehen, das in der Frühphase der Schwangerschaft in Schwangerschaftskonflikten den Schwerpunkt auf die Beratung der schwangeren Frau legt, um sie für das Austragen des Kindes zu gewinnen“ (ebenda).

Wenn sich der Gesetzgeber für ein solches Beratungsschutzkonzept entscheide, bedeute dies aber, dass dem „präventiven Schutz durch Beratung“ eine zentrale Bedeutung für den Lebensschutz zukomme. Der Gesetzgeber müsse deshalb Regelungen treffen, die „wirksam und ausreichend sind, um eine Frau, die den Schwangerschaftsabbruch erwägt, für das Austragen des Kindes gewinnen zu können“. Nur dann sei die „Einschätzung des Gesetzgebers, mit einer Beratung könne wirksamer Lebensschutz erzielt werden, vertretbar“ (ebenda, 221). Die Beratung im Schwangerschaftskonflikt bedürfe „der Zielorientierung auf den Schutz des ungeborenen Lebens hin“. Diese Maßgabe konkretisiert das Bundesverfassungsgericht wie folgt:

„Eine bloß informierende Beratung, die den konkreten Schwangerschaftskonflikt nicht aufnimmt und zum Thema eines persönlich geführten Gesprächs zu machen sucht, sich auch nicht um konkrete Hilfen im Blick auf diesen Konflikt bemüht, ließe die Frau im Stich und verfehlte ihren Auftrag. Die Beraterinnen oder Berater müssen sich von dem Bemühen leiten lassen, die Frau zur Fortsetzung ihrer Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen“ (ebenda, 223).

Zur Bedeutung des Beratungsgesprächs stellt das Bundesverfassungsgericht fest:

„Jede Beratung muß daher darauf angelegt sein, ein Gespräch zu führen und dabei die Methoden einer Konfliktberatung anzuwenden. Dies setzt zum einen voraus, daß die Beratenden über entsprechende Fähigkeiten verfügen und jeder einzelnen Frau hinreichend Zeit widmen können“ (ebenda, 229).

Eine rein virtuelle, ohne persönlichen Kontakt durchgeführte „Onlineberatung“ wird den verfassungsrechtlichen Vorgaben widersprechen. Die betroffenen Frauen würden im Schwangerschaftskonflikt allein gelassen und der staatliche Schutzanspruch für das ungeborene Leben aufgegeben. Die Forderung nach einer solchen faktischen Aufhebung der Beratungspflicht muss umso mehr in einer Zeit befremden, in der die Kollateralschäden durch die Reduktion persönlicher Kontakte infolge der Corona-Maßnahmen zunehmend zutage treten. Erforderlich ist im Gegenteil ein Ausbau persönlicher Beratung zugunsten des Lebensschutzes. Inwiefern die derzeitigen Beratungsangebote den oben zitierten Vorgaben des BVerG gerecht werden, sollte durch geeignete Forschungsprojekte eingehend evaluiert werden.

Ebenfalls wissenschaftlich untersucht werden sollte die Rolle von Ärzten in Schwangerschaftskonflikten. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt:

„Das Schutzkonzept einer Beratungsregelung trifft im Arzt auf einen weiteren Beteiligten, der der Frau – nunmehr aus ärztlicher Sicht – Rat und Hilfe schuldet. Der Arzt darf einen verlangten Schwangerschaftsabbruch nicht lediglich vollziehen, sondern hat sein ärztliches Handeln zu verantworten. Er ist Gesundheit und Lebensschutz verpflichtet und darf deshalb nicht unbesehen an einem Schwangerschaftsabbruch mitwirken. Die staatliche Schutzpflicht erfordert es hier, daß die im Interesse der Frau notwendige Beteiligung des Arztes zugleich Schutz für das ungeborene Leben bewirkt. Der Arzt ist schon durch Berufsethos und Berufsrecht darauf verpflichtet, sich grundsätzlich für die Erhaltung menschlichen Lebens, auch des ungeborenen, einzusetzen. Daß der Arzt dieser Schutzaufgabe bei der ärztlichen Beratung und der Entscheidung über die Mitwirkung am Schwangerschaftsabbruch nachkommen kann, muß der Staat sicherstellen. Er muß ferner gerade dann, wenn die Rechtsordnung darauf verzichtet, das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes für den Schwangerschaftsabbruch im Einzelfall feststellen zu lassen, den Arzt verpflichten, die ihm zukommende Schutzaufgabe wahrzunehmen“ (ebenda 245, 246).

Es war daher folgerichtig, dass der § 219a StGB in seiner ursprünglichen Fassung die „Werbung“ für Schwangerschaftsabbrüche generell untersagte. So wurde versucht, zumindest gravierende und offensichtliche Verstöße von Ärzten gegen ihre, vom BVerG beschriebene, Verpflichtung zum Schutz des ungeborenen Lebens zu ahnden. Bereits die 2019 erfolgte Neufassung des § 219a, die lediglich die Abtreibungswerbung um eines Vermögensvorteils willen oder „in grob anstößiger Weise“ unter Strafe stellt, genügt den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht mehr hinreichend.

Eine Streichung des § 219a würde den Vorgaben des BVerG zu den Pflichten von Ärzten im Schwangerschaftskonflikt widersprechen und vor allem den Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein weiter schwächen. Verfassungsrechtlich geboten und gesellschaftspolitisch erforderlich ist das Gegenteil: Eine wesentlich intensivere, juristisch und medizinisch fundierte Aufklärung der Öffentlichkeit hinsichtlich der Schutzwürdigkeit des ungeborenen Lebens, um das eigenständige Lebensrecht ungeborener Kinder im öffentlichen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben.





